

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1963

Nummer 115

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	21. 8. 1963	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Feststellung der Befähigung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuß	1618
21504	26. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Lagerraum zur Unterbringung der Sanitätsmittel sowie der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes	1618
2311	23. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BBauG)	1618
780	22. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten	1619

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
26. 8. 1963	RdErl. — Prozeßzinsen für Realsteuern	1619
	Personalveränderungen	1620
Finanzminister		
	Personalveränderungen	1620
Arbeits- und Sozialminister		
27. 8. 1963	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1620
	Personalveränderungen	1621

20304

I.

Feststellung der Befähigung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuß

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 21. 8. 1963 — 2'63

Folgende Entschließung des Landespersonalausschusses wird nach § 115 LBG in Verbindung mit § 11 der Geschäftsordnung v. 1. Juni 1962 bekannt gemacht:

Die Erfahrungen des Landespersonalausschusses im Verfahren nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 LBG, insbesondere des Unterausschusses II, der die Entscheidungen über Anträge auf Feststellung der Befähigung für andere Bewerber vorbereitet (§ 2 Geschäftsordnung), lassen erkennen, daß die antragstellenden Dienstherren die Voraussetzungen für die beantragte Feststellung vor der Stellung des Antrages nicht immer ausreichend prüfen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LBG müssen andere Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen (§ 22 Abs. 2 LBG), durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. In Übereinstimmung damit bestimmt § 35 Abs. 1 LVO, daß andere Bewerber durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein müssen, im Beamtdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen **und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen**. Damit sind die Anforderungen, von denen der Ausschuß auszugehen hat, gesetzlich festgelegt. Da die Befähigung für eine Laufbahn und nicht lediglich für ein bestimmtes Arbeitsgebiet festzustellen ist, reichen Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet nicht aus. Im einzelnen sind die Anforderungen, die an andere Bewerber bei der Feststellung der Befähigung zu stellen sind, in den „Grundsätzen für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber“ (MBl. NW. 1962 S. 1053/SMBI. NW. 20304) bestimmt.

Darüber, ob ein Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll, muß der Dienstherr hinsichtlich des in Aussicht genommenen Aufgabengebietes wie auch der persönlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ehe er einen Antrag stellt. Seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Bewerber sollte ihn veranlassen, den Antrag nur dann zu stellen, wenn er davon überzeugt ist, daß der Bewerber den gesetzlichen Anforderungen genügt. Vielfach hat sich gezeigt, daß die Anforderungen, von denen der Landespersonalausschuß nach den erwähnten „Grundsätzen“ bei der persönlichen Vorstellung (§ 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses v. 1. Juni 1962 — MBl. NW. S. 1050/SMBI. NW. 20304) auszugehen hat, dem Bewerber nicht bekannt waren. Es muß von dem Dienstherrn erwartet werden, daß er den Bewerber an Hand dieser „Grundsätze“ vorher darüber unterrichtet, welche Kenntnisse von ihm bei der persönlichen Vorstellung verlangt werden.

— MBl. NW. 1963 S. 1618.

21504

Beschaffung von Lagerraum zur Unterbringung der Sanitätsmittel sowie der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1963 — VIII A 4 — 3.1/3.2

Anlage 1 des RdErl. v. 3. 1. 1963 (SMBI. NW. 21504) ist ab sofort wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Abs. 3 ist das Wort „Zeitwert“ durch das Wort „Verkehrswert“ zu ersetzen.

2. In § 5 ist folgender Absatz anzufügen:

Im übrigen richtet sich die Verpflichtung des Vermieters zur Unterhaltung der vermieteten Sache nach § 536 BGB.

An die Regierungspräsidenten,

örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG.

— MBl. NW. 1963 S. 1618.

2311

Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BBauG)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 8. 1963 — Z B 3 / II A 2 — 0.310

Nach § 33 BBauG ist in Gebieten, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 aufzustellen, ein Vorhaben zulässig, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen wird, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkennt und die Erschließung gesichert ist.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil v. 19. 3. 1963 — VII A 647/62 — (nicht rechtskräftig) zu § 33 BBauG u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Beklagte ist der Meinung, sie könne, sobald ein Beschuß nach § 33 BBauG vorliege, alle Vorhaben untersagen, von denen nach dem Stande der Planungsarbeiten anzunehmen sei, daß sie den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen werden. Sie sieht also § 33 BBauG als eine der Sicherung der Planung dienende Vorschrift an. Der Senat kann diese Auffassung nicht teilen. Die Sicherung der Bauleitplanung ist, wie die Überschriften der Teile und Abschnitte des Bundesbaugesetzes ausweisen, im Zweiten Teil des Gesetzes (§§ 14ff.) geregelt. Nach § 14 BBauG kann die Gemeinde, wenn sie beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen. Von der Veränderungssperre sind nach Abs. 2 derselben Vorschrift Ausnahmen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Veränderungssperre ist nach § 17 BBauG befristet. Sie tritt gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ist eine Veränderungssperre nicht beschlossen worden, obwohl die Voraussetzungen für einen solchen Beschuß gegeben sind, so können unter gewissen Voraussetzungen die Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 15 BBauG für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. § 18 BBauG verpflichtet aber die Gemeinde, die von Veränderungssperren und Zurückstellungen Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu entschädigen, wenn die Sperre länger als 4 Jahre dauert. Damit ist den Erfordernissen des Art. 14 Abs. 3 GG Rechnung getragen worden, wonach eine Enteignung nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“

Der Senat ist der Auffassung, daß sowohl aus der Überschrift wie dem oben wiedergegebenen Inhalt des Zweiten Teiles des Bundesbaugesetzes hervorgeht, daß die Sicherung der Bauleitplanung damit ihre **abschließende** Regelung gefunden hat. Vorschriften des Dritten Teiles des Bundesbaugesetzes, der von der baulichen und sonstigen Nutzung handelt, können nicht in einer Weise ausgelegt werden, die materiell einer Aufhebung oder doch weitgehenden Aushöhlung der zur Sicherung der Bauleitplanung dienenden §§ 14 ff. BBauG gleichkommt.

Die Erteilung der Bauerlaubnis auf Grund des § 33 BBauG setzt voraus, daß der Bauherr die Festsetzungen einer noch unbekannten künftigen Planung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt. Nur wenige Bauherren werden bereit sein, eine derartige schwerwiegende Verpflichtung einzugehen. Wollte man § 33 BBauG als Rechtsgrundlage für das Verbot aller Bauvorhaben ansehen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes nicht entsprechen, dann würde ein Beschuß nach § 33 BBauG die Wirkung einer unbefristeten und entschädigungslosen Bausperre haben. Der erst auf Grund eines Beschlusses nach § 33 BBauG zulässige und gemäß § 16 Abs. 1 BBauG in Form einer Satzung zu fassende Beschuß nach § 14 Abs. 1 BBauG, eine Veränderungssperre zu erlassen, würde also im wesentlichen keine darüber hinausgehende Wirkung haben und wegen der entschädigungsrechtlichen Folgen in der Regel unterbleiben. Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber, der sich bemüht hat, in § 18 BBauG eine verfassungsmäßige

Entschädigungsregelung zu finden, nicht die Absicht gehabt haben kann, diese Regelung in § 33 BBauG im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 3 GG wieder aufzuheben oder zu umgehen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 7. Mai 1953 — I BvL 104/52 —, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 2, 267, ist ein Gesetz nicht verfassungswidrig, wenn eine Auslegung möglich ist, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht, und das Gesetz bei dieser Auslegung sinnvoll bleibt. Hier ist eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes nicht nur möglich, sondern mit Rücksicht auf den erkennbaren Willen des Gesetzgebers unumgänglich. Die rein positive Fassung des Wortlauts des § 33 BBauG, die übrigens auch in § 25 Abs. 1 letzter Satz BBauG wiederkehrt, läßt es daher als angebracht erscheinen, davon auszugehen, daß § 33 BBauG lediglich die die Bauherren begünstigende Wirkung haben soll, daß sie einen Rechtsanspruch auf die Bauerlaubnis gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 33 BBauG erfüllt sind. Im übrigen aber läßt § 33 BBauG das bisher für die betreffende Gegend maßgebende Planungsrecht unberührt. Die Bauherren, die ihre Bauvorhaben nach diesen Vorschriften richten, haben demnach planungsrechtlich einen Anspruch auf die Bauerlaubnis, es sei denn, daß die Gemeinde von den in den §§ 14 ff. vorgesehenen Möglichkeiten zur Sicherung der Bauleitplanung Gebrauch macht (so auch Schütz-Frohberg, Kommentar zum Bundesbaugesetz, 2. Auflage, 158).

Der Senat ist der Meinung, daß nur bei dieser Auslegung des § 33 BBauG erwartet werden kann, daß die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teiles des Bundesbaugetzes von den Gemeinden angewandt werden. Daß das vornehmlich für den Zweiten Teil des Bundesbaugetzes gilt, ist vorstehend dargelegt worden. Es gilt aber auch für die Vorschriften des Ersten und Dritten Teiles. Nach § 1 BBauG ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten. Der Gesetzgeber legt also den Gemeinden die Bauleitplanung nahe. Demgemäß bemühen sich auch die Gemeinden allenthalben, qualifizierte Bebauungspläne nach § 30 BBauG aufzustellen. Mit der Fortdauer derartiger Bemühungen ist aber nur dann zu rechnen, wenn § 33 BBauG in dem vom Senat für richtig gehaltenen Sinne ausgelegt wird. Wollte man dagegen § 33 BBauG als Rechtsgrundlage für Verbote unerwünschter Bauten ansehen, muß damit gerechnet werden, daß das Bemühen der Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, zum Erliegen kommt, weil § 33 BBauG dann die umfassende Grundlage für Bauverbote jeder Art abgibt und die Aufstellung von Bebauungsplänen entbehrlich machen würde. Mag auch die Kontrolle darüber möglich sein, ob hinter dem Beschuß nach § 33 BBauG der echte Wille steht, tatsächlich einen Bebauungsplan nach § 30 BBauG zu schaffen, eine Kontrolle darüber, wann die Planung zu beenden oder beendet ist, besteht nicht. Es kann aber nach der Auffassung des Senats nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, in § 33 BBauG die Rechtsgrundlage zu jeder beliebigen Entscheidung über Bauerlaubnisse zu schaffen, die die Vorschriften der §§ 30 bis 32 sowie 34 und 35 BBauG weitgehend außer Kraft setzen würde.

Die Auslegung des § 33 BBauG in dem von der Beklagten für richtig gehaltenen Sinne würde schließlich die den Baugenehmigungsbehörden unerwünschte Folge haben, in den betroffenen Gebieten bei jedem Vorhaben, und sei es noch so unwesentlich, ein kompliziertes Genehmigungsverfahren anzuwenden. Sie müßten nicht nur jeweils die Bauwilligen zu der Anerkennung der zukünftigen Festsetzungen verpflichten, sondern auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn Gemeindeverwaltung und Baugenehmigungsbehörde verschiedene Behörden sind, jeweils das Einvernehmen der Gemeinde einholen. Der Senat hält es für unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, dem § 33 BBauG diese Bedeutung zu geben und die beteiligten Behörden mit dieser Verwaltungsarbeit zu belasten.

Das Grundstück liegt nach dem Vorbringen der Parteien und den vorgelegten Karten innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile. Seine Bebaubarkeit ist darum nach § 34 BBauG zu beurteilen. Der Wortlaut dieser Vorschrift steht dem nur scheinbar entgegen. § 34 BBauG ist danach auf Gebiete anwendbar, für die die Gemeinde noch

nicht beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Im vorliegenden Falle liegt jedoch ein solcher Beschuß schon vor. Den §§ 29 ff. BBauG ist die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, alle denkbaren Fälle zu erfassen. Bei der von dem Senat für richtig gehaltenen Auslegung des § 33 BBauG fehlt es aber an der Regelung der Fälle, in denen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG ein Bauwerk aufgeführt werden soll, nachdem ein Beschuß ergangen ist, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Diese unbeabsichtigte Gesetzeslücke ist durch entsprechende Anwendung des § 34 BBauG auf diese Fälle zu schließen. Denn wenn in den Fällen des § 30 BBauG vor und nach dem Beschuß gemäß § 33 BBauG der qualifizierte Bebauungsplan anwendbar bleibt, ist es gerechtfertigt, in den Fällen des „faktischen Bebauungsplanes“ im Sinne des § 34 BBauG vor und nach dem Beschuß gemäß § 33 BBauG die Bauvorhaben nach der vorhandenen Bebauung zu beurteilen.“

Die Baugenehmigungsbehörden haben bei der Prüfung von Vorhaben diese Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster zugrunde zu legen. Ich weise ferner darauf hin, daß § 33 BBauG nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Aufstellung, nicht dagegen für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG gilt.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden (Baugenehmigungsbehörden);

nachrichtlich:

An den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBl. NW. 1963 S. 1618.

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1963 — II B 1 — 370/63

In dem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBI. NW. 780) ist bei den Ausbildungsstätten der Betrieb „Gebr. Dippe, Saatzucht GmbH, Herford, Zimmerstraße 3“ wieder aufzunehmen.

— MBl. NW. 1963 S. 1619.

II.

Innenminister

Prozeßzinsen für Realsteuern

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1963 —
III B 1 — 4.110 — 6628/63

Den nachstehenden RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 6. 1963 — S 1282 — 105 — VD 4 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis:

„Den Gemeinden obliegt die Zahlung und Erhebung von Prozeßzinsen nach §§ 155 und 251a AO für den Fall, daß sich endgültig abgeschlossene Rechtsmittelverfahren auf die Realsteuern ausgewirkt haben. Die für die Zinsberechnung erforderlichen Daten sind ihnen in der Regel nur zum Teil bekannt. Die Gemeinden sind deshalb auf die Mithilfe der Finanzämter angewiesen.“

Die Oberfinanzdirektionen werden — soweit nicht bereits geschehen — die Finanzämter anweisen, künftig in allen Berufungs- und Rechtsbeschwerdefällen, die nach dem 31. August 1961 bei Gericht anhängig ge-

worden (Art. 18 StÄndG 1961) und rechtskräftig abgeschlossen sind, der zuständigen Gemeindebehörde die erforderlichen Angaben (Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht = Eingangsdatum der Rechtsmittelbeschwerde, ggf. Wortlaut des Urteilstenors; bei Aussetzung der Vollziehung des Maßbescheides: Dauer und Umfang der Aussetzung) von Amts wegen mitzuteilen.

Derartige Mitteilungen sind im einzelnen dann erforderlich, wenn

- a) ein Urteil rechtskräftig geworden ist,
- b) das Rechtsmittel durch Berichtigung nach § 94 AO oder durch Zurücknahme seine Erledigung gefunden hat,
- c) die Steuerschuld oder die Besteuerungsgrundlage auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde geändert worden ist (z.B. bei Aufhebung der Einspruchsentscheidung unter Zurückweisung der Sache an das Finanzamt zur anderweitigen Entscheidung),
- d) sich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung lediglich über § 218 Abs. 4 AO und § 35b GewStG auf den Steuermeßbetrag ausgewirkt hat."

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1619.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Kriminalrat M. Eynck zum Kriminaloberrat beim Polizei-Institut Hiltrup; Regierungsrat Dr. H. Bätz zum Oberregierungsrat b. d. Bez.-Reg. Münster; Medizinalrat Dr. F. Allies zum Regierungs- und Medizinalrat b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Kreismedizinalrätin Dr. G. Hahne zur Regierungsmedizinalrätin b. d. Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsrat a.D. H. F. Hellwig zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Detmold; Regierungsrätin z.A. H. Nonhoff zur Regierungsrätin beim Stat. Landesamt NW.; Regierungsassessor G. Wuermerling zum Regierungsrat b. d. Bez.-Reg. Aachen.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat K. Lucke von der Bez.-Reg. Düsseldorf an die Landesrentenbehörde; Regierungsrat Dr. W. Paulig von der Bez.-Reg. Köln an das Bundesministerium für wiss. Forschung; Regierungsrat Dr. A. Simpson von der Bez.-Reg. Arnsberg an das Arbeits- und Sozialministerium.

Es sind verstorben: Regierungsdirektor J. Wamers, Landesrentenbehörde; Regierungsrat U. Kordewa, Bez.-Reg. Arnsberg.

— MBl. NW. 1963 S. 1620.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Harks zum Regierungsdirektor; Amtsrat W. Wieneke zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. M. Bauer, Finanzamt Beckum, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Arnsberg; Oberregierungsrat Dr. R. Bauer, Finanzamt Schwelm, zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld; Oberregierungsrat H. Klösak, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Münster-Land; Oberregierungsrat E. Mittendorf, Finanzamt Herford, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Süd; Oberregierungsrat W. Niedergörke, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd; Oberregierungsrat A. Reufforth, Finanzamt Oberhausen-Süd, zum Regierungsdirektor beim

Finanzamt Gummersbach; Regierungsrat Dr. A. Beiseken zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost — Gemeinsame Strafsachenstelle —; Regierungsbaurat H. Holzwain, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat H. O. Kaiser zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Solingen-Ost; Regierungsbaurat W. Krebs, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat Dr. J. Lange, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat P. Niehaus, Finanzamt Lüdenscheid, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat W. Pietsch, Finanzamt Köln-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Erkelenz; Regierungsrat Dr. F. J. Pospischal, Finanzamt Köln-Altstadt, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Regierungsrat O. Pusch zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Oberhausen-Nord; Regierungsrat Dr. E. Strobel zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat H. Wellmeyer, Finanzamt Bottrop, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. J. Wolters zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal; Stadtbaurat A. Jenkner, Stadt Leer (Ostfriesland), zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsassessor Dr. J. König, Finanzamt Bochum, zum Regierungsrat; Forstassessor Kl.-J. Pieritz, Oberfinanzdirektion Münster, zum Forstmeister.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Amberg vom Finanzamt Köln-Land an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsdirektor Dr. W. Plümmer vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Köln-Land; Regierungsdirektor Dr. G. Trautmann von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Köln-Altstadt; Oberregierungsrat Dr. H. Apelt vom Finanzamt Gummersbach an das Finanzamt Wipperfürth; Oberregierungsrat J. Säle vom Finanzamt Recklinghausen an das Finanzamt Bochum; Oberregierungsrat W. Schmidtchen vom Finanzamt Dortmund-Hörde an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. H. Becker vom Finanzamt Duisburg-Süd an das Finanzamt Geldern; Regierungsrat M. Borgemeister vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat K. Cremer vom Finanzamt Euskirchen an das Finanzamt Jülich; Regierungsrat C. Decker vom Finanzamt Geldern an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat H. Ernst vom Finanzamt Olpe an das Finanzamt Beckum; Regierungsrat Dr. G. Jürgens von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Bundesfinanzministerium; Regierungsrat Dr. W. Meyer vom Finanzamt Neuß an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. L. Schneyer vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Mülheim (Ruhr); Regierungsrat W. Timmerbeil vom Finanzamt Hattingen an das Finanzamt Hagen; Regierungsrat U. Weber vom Finanzamt Opladen an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat E. Wrede vom Finanzamt Siegen an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. A. Arens, Finanzamt Bochum, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim FG Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1620.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz: hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 8. 1963 — III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 345/63

1. Außer den in der Bek. v. 27. 5. 1963 — III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 238/63 — (MBl. NW. S. 900) aufgeführten Ärzten sind noch folgende Ärzte gemäß § 46

Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46—52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. med. Artur Goedicke
Bahnarzt
Minden
Pionierstraße 10

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. med. K. H. Rietzkow
Mülheim (Ruhr)
Goetheplatz 1

Dr. med. H. Kellner
Essen
Rüttenscheider Straße 68

Dr. med. Th. Hettinger
Werksärztlicher Dienst der Rheinstahl
Eisenwerke Mülheim-Meiderich AG
Mülheim (Ruhr)
Friedrich-Ebert-Straße 100

Regierungsbezirk Köln:

Dr. med. Georg Zerlett
Köln-Langerich
Gloedenstraße 33

Regierungsbezirk Münster:

Dr. med. Otfried Schmidt
Gelsenkirchen-Buer
Uhlenbrockstraße 14.

2. Die Ermächtigungen für

Dr. med. Alfred Engels (vgl. Nr. 1 d. Bek. v. 27.5. 1963),
Dr. med. August Verhagen (vgl. Nr. 9 d. Bek. v. 27.5. 1963) und
Dr. med. Georg Zerlett
sind im Einvernehmen mit dem Oberbergamt in Bonn ausgesprochen worden.

— MBl. NW. 1963 S. 1620.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. P. Langhardt vom Arbeits- und Sozialministerium zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor H.-A. Unger vom Arbeits- und Sozialministerium zum Regierungsrat; Regierungsrat J. Heilmann vom Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsrat; Regierungsrat F. Vapel vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. jur. J. Roemer vom Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Schneider vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. H.-H. Koch vom Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsassessor E. Braun vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Regierungsrat; Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. R. J. Oellers vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1963 S. 1621.

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.